

4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das städtische Schwimmbad in Zell am Harmersbach

Der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach hat am 19.02.2024 aufgrund des § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das städtische Schwimmbad in Zell am Harmersbach vom 21.05.2001, zuletzt geändert am 27.03.2023 erhält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung des städtischen Schwimmbades und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahren

Einzelkarte	Wechselkabine	5,00 Euro
Einzelkarte ab 16:30 Uhr	Wechselkabine	3,00 Euro
10-er Karte	Wechselkabine	40,00 Euro
Jahreskarte Vorverkauf	Wechselkabine	63,00 Euro
Jahreskarte	Wechselkabine	70,00 Euro

Ermäßigter Tarif für Kinder und Jugendliche (6 bis einschl. 16 Jahre), sowie Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Schüler, Studenten jeweils gegen Vorlage des Ausweises

Einzelkarte	Wechselkabine	2,50 Euro
10-er Karte	Wechselkabine	20,00 Euro
Jahreskarte Vorverkauf	Wechselkabine	32,00 Euro
Jahreskarte	Wechselkabine	35,00 Euro

Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem entsprechenden Kennzeichen im Schwerbehindertenausweis haben freien Eintritt.

Familien (2 Erwachsene und alle im Haushalt lebenden oder eigenen Kinder bis einschl. 16 Jahren sowie Schüler und Studenten gegen Vorlage des Ausweises)

Jahreskarte	Einzelkabine	151,00 Euro
Jahreskarte	Wechselkabine	140,00 Euro
Jahreskarte Vorverkauf	Wechselkabine	126,00 Euro



Kurgäste aus Zell am Harmersbach, Biberach, Oberharmersbach und Nordrach gegen Vorlage der entsprechenden Kurkarte

Einzelkarte Erwachsene	Wechselkabine	2,50 Euro
10-er Karte Erwachsene	Wechselkabine	20,00 Euro
Einzelkarte	Wechselkabine	1,25 Euro
ermäßigter Tarif		
10-er Karte	Wechselkabine	10,00 Euro
ermäßigter Tarif		

Inhaber einer gültigen Jahreskarte des Freibades in Biberach und eventuell weiteren Freibädern in der Verwaltungsgemeinschaft Zell am Harmersbach erhalten gegen Vorlage der dortigen Jahreskarte einen Nachlass von 50 % auf den jeweils gültigen Tageseinzeleintrittspreis und die 10-er-Karten der einzelnen Tarifgruppen, sofern die 50 % Ermäßigung auch in den dortigen Freibädern für die Jahreskarteninhaber unseres Freibades gilt.

Sonstige Gebühren

Stellplatz für einen Liegestuhl pro Saison	10,00 Euro
Gebühr für eine Warmwasserdusche	1,00 Euro
Pfand je 10-er Karte	6,00 Euro
Verlust oder Beschädigung einer 10-er Karte	6,00 Euro
Pfand je Chip-Jahreskarte	6,00 Euro
Verlust oder Beschädigung einer Chip-Jahreskarte	6,00 Euro

II.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Zell am Harmersbach, 20.02.2024

Günter Pfundstein, Bürgermeister



Hinweis nach § Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zell am Harmersbach, den 20.02.2024

Günter Pfundstein,

Bürgermeister